Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz auf einen Blick

Durch das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz können Fachkräfte mit Berufsausbildung und Personen mit berufspraktischen Kenntnissen leichter nach Deutschland einwandern.

Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz

Mit dem neuen Gesetz werden bereits bestehende Regelungen für Fachkräfte mit Hochschulabschlüssen wie die Blaue Karte EU fortgeführt und teilweise erweitert. Zudem wird es möglich sein, mit einer neuen Chancenkarte nach einem Arbeitsplatz zu suchen.

Das neue Gesetz besteht aus mehreren Teilen. Die Regelungen werden ab November 2023 sukzessive in Kraft treten. Hier finden Sie einen ersten Überblick über die geplanten Neuerungen:

Die neue Blaue Karte EU ab November 2023

In Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2021/1883 hat der deutsche Gesetzgeber die Einwanderungsmöglichkeiten mit einer Blauen Karte EU neugestaltet und erweitert:

• Abgesenkte Gehaltsgrenzen: Die Gehaltsschwellen für die Blaue Karte EU in Regel- und Engpassberufen werden deutlich abgesenkt. Künftig gilt ein Mindestgehalt von 45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (im Jahr 2023: 39.682,80 Euro) für die Engpassberufe und Berufsanfängerinnen und -anfänger, sowie 50 % (im Jahr 2023: rund 43.800 Euro) für alle anderen Berufe.

• Erweiterter Personenkreis:

Berufseinsteigerinnen und -einsteiger: Die Möglichkeit, eine Blaue Karte EU zu erhalten, wird einem größeren Personenkreis eröffnet. Zum Beispiel können ausländische Akademikerinnen und Akademiker, die innerhalb der letzten drei Jahre einen Hochschulabschluss erworben haben, eine Blaue Karte EU erhalten, wenn diese mit dem Job in Deutschland ein Mindestgehalt von 45,3% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung (im Jahr 2023: 39.682,80 Euro) erreichen. Dies gilt sowohl für Engpass- als auch Regelberufe.

IT-Spezialistinnen und -Spezialisten: Neu ist zudem, dass IT-Spezialistinnen und -Spezialisten künftig eine Blaue Karte EU erhalten können, wenn sie zwar keinen Hochschulabschluss besitzen, aber mindestens drei Jahre vergleichbare Berufserfahrung nachweisen können. In diesem Fall gilt die niedrigere Gehaltsschwelle für Engpassberufe (45,3% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze; im Jahr 2023: 39.682,80 Euro).

Ausweitung der Liste der Engpassberufe: Die Liste der Engpassberufe für die Blaue Karte EU wird deutlich erweitert. Zusätzlich zu den bisherigen Engpassberufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Humanmedizin) können künftig auch Fachkräfte in folgenden Berufsgruppen eine Blaue Karte EU erhalten, wenn die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Führungskräfte in der Produktion bei der Herstellung von Waren, im Bergbau und im Bau sowie in der Logistik
- Führungskräfte in der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologie
- Führungskräfte in der Erbringung von speziellen Dienstleistungen, wie zum Beispiel in der Kinderbetreuung oder im Gesundheitswese
- Tierärztinnen und Tierärzte

- Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Apothekerinnen und Apotheker
- Akademische und vergleichbare Krankenpflege- und Geburtshilfefachkräfte
- Lehr- und Erziehungskräfte im schulischen und außerschulischen Bereich

Auch hier gilt die niedrigere Gehaltsschwelle für Engpassberufe (45,3% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze; im Jahr 2023: 39.682,80 Euro).

- Kurzfristige und langfristige Mobilität: Für Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU, die ein anderer EU-Mitgliedstaat ausgestellt hat, wird die kurz- und langfristige Mobilität nach Deutschland ermöglicht. Für einen Aufenthalt von höchstens 90 Tagen dürfen Blaue Karte-Inhaberinnen und -Inhaber aus anderen EU-Staaten nach Deutschland kommen und sich hier zum Zweck einer geschäftlichen Tätigkeit, die in direktem Zusammenhang mit ihrer Beschäftigung steht, aufhalten. Für diesen Kurzaufenthalt ist weder ein Visum noch eine Arbeitserlaubnis der Bundesagentur für Arbeit erforderlich.
 Nach einem Mindestaufenthalt von zwölf Monaten mit der Blauen Karte EU in einem anderen EU-Staat ist der langfristige Umzug nach Deutschland ohne Visum möglich. Eine deutsche Blaue Karte EU muss nach der Einreise bei der Ausländerbehörde beantragt werden.
- Erleichterter Familiennachzug zu Personen im Besitz einer Blauen Karte EU: Bei Inhaberinnen und Inhabern der Blauen Karte EU, die bereits in einem anderen EU-Mitgliedsstaat mit ihrer Familie gelebt haben, wird der Familiennachzug privilegiert geregelt. Sind diese Familienangehörigen aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit visumpflichtig, sind sie berechtigt, mit den im vorherigen Mitgliedsstaat ausgestellten Aufenthaltstiteln als Familienangehörige einer Blaue-Karte-EU-Inhaberin oder eines Blaue-Karte-EU-Inhabers nach Deutschland einzureisen und sich hier aufzuhalten, ohne zuvor ein Visumverfahren zu durchlaufen. Bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in Deutschland fallen die Anforderungen des ausreichenden Wohnraums (§ 29. Abs. 1 Nr. 2 AufenthG) und der Lebensunterhaltssicherung (§ 5 Abs.1 Nr. 1 AufenthG) weg.

Weitere Änderungen ab November 2023

Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für Fachkräfte und Verzicht auf die Verbindung zwischen Qualifikation und Beschäftigung

Die beiden zentralen Rechtsgrundlagen für Aufenthaltserlaubnisse für Fachkräfte mit Berufsausbildung (§ 18a AufenthG) und Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (§ 18b AufenthG) werden in doppelter Hinsicht geändert:

- Erstens hat man nun einen Anspruch auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- Zweitens wird die Beschränkung aufgehoben, dass man nur aufgrund der mit dem Berufsabschluss vermittelten Befähigung arbeiten darf. Wenn man also eine qualifizierte Berufsausbildung oder einen Hochschulabschluss vorweisen kann, ist man bei der Jobsuche nicht auf Beschäftigungen beschränkt, die in Verbindung mit dieser Ausbildung stehen. Ausnahmen gibt es für reglementierte Berufe.

Beschäftigung von Berufskraftfahrern

Die Zustimmungserteilung der Bundesagentur für Arbeit für die Beschäftigung von Berufskraftfahrenden aus Drittstaaten wird vereinfacht. So wird grundsätzlich nicht mehr geprüft, ob die erforderliche EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis und die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation vorhanden sind. Zudem wird die Vorrangprüfung gestrichen und es sind keine Sprachkenntnisse mehr vorausgesetzt.

Regelungen zur Beschäftigung und Anerkennung ab März 2024

Aufenthalt zur Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation

Die Möglichkeiten zum Aufenthalt für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland werden ausgebaut. Die bisherige 18-monatige Aufenthaltserlaubnis zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen (§16 d Abs. 1 AufenthG) wird nun bei der Ersterteilung für 24 Monate ausgestellt. Eine Verlängerung um weitere 12 Monate bis zu einer Höchstaufenthaltsdauer von drei Jahren ist möglich. Dadurch erhalten Arbeitgeber mehr Flexibilität.

Die Nebenbeschäftigung während der Qualifizierungsmaßnahme wird von 10 auf 20 Stunden in der Woche erhöht. Angehenden Fachkräften wird somit ermöglicht, den Weg in den Arbeitsmarkt leichter zu beschreiten.

Die Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland zielt darauf ab, die volle Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikationen zu erlangen. Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz führt hierfür zwei neue Zugangswege ein:

- Einreise und Beschäftigung im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft: Mit der Anerkennungspartnerschaft wird ermöglicht, einen Aufenthaltstitel zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung zu erhalten und ein erforderliches Anerkennungsverfahren erst nach der Einreise begleitend durchzuführen. Im Gegensatz zu den bisherigen Möglichkeiten zur Durchführung von Qualifizierungsmaßnahmen ist in diesem Fall vor der Einreise das Einleiten eines Anerkennungsverfahrens bzw. das Vorliegen eines Bescheids über die teilweise Gleichwertigkeit nicht erforderlich. Die Visumerteilung ist mit der Verpflichtung der angehenden Fachkraft und des Arbeitgebers verbunden, nach der Einreise die Anerkennung zu beantragen und das Verfahren aktiv zu betreiben. Grundvoraussetzungen für die Anerkennungspartnerschaft sind, neben dem Arbeitsvertrag, das Vorliegen einer Berufsqualifikation, die eine mindestens zweijährige Ausbildung erfordert hat oder ein Hochschulabschluss beides muss vom jeweiligen Ausbildungsstaat anerkannt sein -, sowie deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau A2 (GER). Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr erteilt und kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden.
- Der bisherige Aufenthalt zur Anerkennung nach § 16 d Abs.3 (alt), wenn schwerpunktmäßig Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, entfällt zukünftig. Personen mit Bescheid über die teilweise Gleichwertigkeit, denen schwerpunktmäßig Fähigkeiten in der betrieblichen Praxis fehlen, haben zum Zweck der Berufsanerkennung in Deutschland zwei Optionen: Sie können künftig wie bisher auch entweder zur Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme (§ 16 d Abs. 1 AufenthG) oder im Rahmen einer Anerkennungspartnerschaft (§ 16 d Abs. 3 neu AufenthG) einreisen.
- Einreise zur Durchführung einer Qualifikationsanalyse: Anerkennungssuchenden, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit ihrer ausländischen Qualifikation nach Einschätzung der zuständigen Stelle eine Qualifikationsanalyse in Deutschland durchführen sollten, kann zu diesem Zweck ein Aufenthaltstitel von bis zu sechs Monaten erteilt werden. Voraussetzung ist unter anderem, dass sie Deutschkenntnisse nachweisen können. In der Regel sind Deutschkenntnisse mindestens auf Niveau A2 (GER) gefordert.

Beschäftigung von Fach- und Arbeitskräften

• Sonderregelung bei berufspraktischer Erfahrung: Die Beschäftigung von Personen mit ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung wird erweitert. Die neue Regelung gilt nun für alle nicht-reglementierten Berufe in allen Branchen. Die Anforderung an Personen mit berufspraktischer Erfahrung ist, dass sie einen Berufsoder Hochschulabschluss, der vom jeweiligen Ausbildungsstaat anerkannt ist, vorweisen können. Im Falle eines Berufsabschlusses ist eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren erforderlich. Alternativ zu einem staatlich anerkannten Abschluss ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Abschluss einer deutschen Auslandshandelskammer ausreichend. Zudem sind mindestens zwei Jahre Erfahrung im angestrebten Beruf vorausgesetzt. Die formale Anerkennung des Abschlusses in Deutschland ist nicht erforderlich.

Für IT-Spezialistinnen und -Spezialisten wird der Arbeitsmarktzugang zusätzlich erleichtert: Die notwendige einschlägige Berufserfahrung wird auf zwei Jahre reduziert (vorher drei Jahre). Ein Berufs- oder

Hochschulabschluss ist weiterhin nicht erforderlich. Sprachkenntnisse müssen für das Visum nicht mehr nachgewiesen werden.

- Arbeitsmarktzugang von Pflegehilfskräften aus Drittstaaten: Mit den geplanten Neuerungen wird der Arbeitsmarktzugang für Pflegekräfte um eine Regelung für Pflegehilfskräfte aus Drittstaaten ergänzt. Alle Personen aus Drittstaaten mit einer Pflegeausbildung unterhalb der dreijährigen geregelten Fachkräfteausbildung können im Gesundheits- und Pflegebereich beschäftigt werden. Voraussetzung ist, dass diese Personen entweder eine entsprechende deutsche Berufsausbildung im Pflegebereich oder eine ausländische Pflegequalifikation, die in Deutschland anerkannt wurde, nachweisen können.
- Jobsuche im Anschluss an eine Ausbildung in den Gesundheits- und Pflegeberufen: Pflegeassistentinnen und -assistenten sowie Pflegehelferinnen und -helfer aus Drittstaaten, die ihre Ausbildung in Deutschland absolviert haben, sollen künftig einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche beantragen können. Die Aufenthaltserlaubnis wird für bis zu zwölf Monate erteilt und kann, wenn der Lebensunterhalt weiter gesichert ist, um bis zu sechs Monate verlängert werden.
- Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte aus dem Ausland: Ausländische Fachkräfte, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a, § 18b, § 18d oder §18g AufenthG besitzen und weder eine inländische Berufsausbildung noch ein Studium in Deutschland absolviert haben, erhalten bereits nach drei Jahren (vorher vier Jahre) die Niederlassungserlaubnis in Deutschland. Darüber hinaus erhalten Inhaberinnen und Inhaber einer Blauen Karte EU noch schneller eine Niederlassungserlaubnis: Nach 27 Monaten in Beschäftigung mit einer Blauen Karte EU ist ihre Erteilung möglich, bei ausreichenden Deutschkenntnissen (Niveau B1 GER) sind es sogar 21 Monate.
 - Für Absolventinnen und Absolventen eines Studiums oder einer Berufsausbildung in Deutschland bleibt die aktuelle Sonderbestimmung zur Niederlassungserlaubnis bestehen: Bereits nach zwei Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung als "Fachkraft" (Aufenthaltstitel nach §§ 18a, 18b oder 18d AufenthG), kann ihnen eine Niederlassungserlaubnis erteilt werden.
- Erleichterungen beim Familiennachzug zu Fachkräften: Wenn Ehegattinnen oder Ehegatten oder minderjährige Kinder zu bestimmten Fachkräften nach Deutschland ziehen, wird künftig auf den Nachweis ausreichenden Wohnraums verzichtet. Zudem können solche Fachkräfte auch ihre Eltern und – wenn die Ehegattin oder der Ehegatte auch dauerhaft im Bundesgebiet ansässig sind – Schwiegereltern zu sich holen, wenn sie ihre Aufenthaltserlaubnis erstmals am oder nach dem 1. März 2024 erhalten.
- Aufenthaltserlaubnis für Inhaberinnen und Inhaber von Gründerstipendien: Zur Gründung eines Unternehmens können Fachkräfte im Sinne des § 18 Abs. 3 AufenthG künftig eine Aufenthaltserlaubnis für bis zu 18 Monate erhalten, wenn ihnen zu diesem Zweck ein Stipendium einer deutschen Wissenschaftsorganisation oder öffentlichen Stelle gewährt wird.

Beschäftigung von Studierenden und Auszubildenden

- Erweiterte Beschäftigungsmöglichkeiten für ausländische Studierende: Für Drittstaatsangehörige, die in Deutschland mit einem Studentenvisum studieren, werden die Möglichkeiten zur Nebenbeschäftigung erweitert. Das bisherige Jahresarbeitszeitkonto von 120 ganzen bzw. 240 halben Tagen wird auf 140 volle oder 280 halbe Arbeitstage angehoben. Die Neuregelung ermöglicht es alternativ, Werkstudentenjobs bis zu 20 Stunden in der Woche auszuüben. Die Höhe des Gehalts und der Gegenstand der Beschäftigung spielen dabei keine Rolle. Die Nebenbeschäftigung ist künftig auch beim Besuch von studienvorbereitenden Maßnahmen von Beginn an möglich.
- Aufenthalt zur Studienplatzsuche mit Arbeitsperspektiven: Die Einreise sowie der Aufenthalt zum Zweck der Studienbewerbung an deutschen Hochschulen bleibt weiterhin für Drittstaatsangehörige möglich. Neu ist, dass die Ausübung einer Nebenbeschäftigung während der Studienplatzsuche im Umfang von 20 Stunden in der Woche ermöglicht wird.

- Erweiterte Aufenthaltsmöglichkeiten zur Ausbildungsplatzsuche: Auch zum Zweck der Ausbildungsplatzsuche können Drittstaatsangehörige weiterhin einreisen. Die Altersgrenze für potenzielle Bewerberinnen und Bewerber wird von 25 auf 35 Jahre angehoben, die Anforderungen an deutsche Sprachkenntnisse werden auf Niveau B1 (GER) abgesenkt. Damit wird der Aufenthalt zur Ausbildungsplatzsuche einem größeren Personenkreis von Drittstaatsangehörigen eröffnet. Die bisherige Höchstaufenthaltsdauer von sechs Monaten wird auf neun Monate erhöht. Darüber hinaus können Personen mit diesem Aufenthaltstitel eine Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche sowie Probebeschäftigungen von bis zu zwei Wochen ausüben.
- Erweiterte Möglichkeiten der Nebenbeschäftigung für Auszubildende: Künftig werden bei allen Berufsausbildungen Nebenbeschäftigungen von bis zu 20 Stunden pro Woche möglich sein.

Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung

Mit den Verordnungsänderungen wird eine neue Möglichkeit für die kurzzeitige Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen eingeführt, unabhängig von ihrer Qualifikation. Sobald die Bundesagentur für Arbeit (BA) ein bedarfsorientiertes Kontingent – möglich ist das auch differenziert für bestimmte Wirtschaftszweige oder Berufsgruppen – festlegt, können interessierte Arbeitgeber eine Arbeitserlaubnis oder eine Zustimmung zu einem Aufenthaltstitel für Arbeitskräfte aus dem Ausland beantragen. Diese wird erteilt, wenn:

- Der Arbeitgeber tarifgebunden ist und die Arbeitskräfte nach den geltenden tariflichen Arbeitsbedingungen beschäftigt sind,
- der Arbeitgeber sich dazu verpflichtet, die erforderlichen Reisekosten vollständig zu übernehmen,
- die geplante Beschäftigung acht Monate innerhalb von 12 Monaten nicht überschreitet un
- die wöchentliche Arbeitszeit mindestens 30 Stunden beträgt.

Weitere Neuerungen ab Juni 2024

Einführung der Chancenkarte zur Jobsuche

Für einen Aufenthalt zur Arbeitsplatzsuche wird eine Chancenkarte eingeführt. Diese kann auf zwei Wegen erlangt werden: Drittstaatsangehörige, die eine volle Gleichwertigkeit der ausländischen Qualifikation nachweisen und daher als "Fachkräfte" nach § 18 Abs. 3 AufenthG gelten, können die Chancenkarte ohne weitere besondere Voraussetzungen erhalten. Alle anderen müssen einen ausländischen Hochschulabschluss, einen mindestens zweijährigen Berufsabschluss (jeweils im Ausbildungsstaat staatlich anerkannt) oder einen von einer deutschen Auslandshandelskammer erteilten Berufsabschluss nachweisen. Zudem sind entweder einfache deutsche (Niveau A1 GER) oder englische Sprachkenntnisse (Niveau B2 GER) erforderlich.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, kann man für Kriterien wie Anerkennung der Qualifikationen in Deutschland, Sprachkenntnisse, Berufserfahrung, Alter und Deutschlandbezug sowie das Potenzial der mitziehenden Lebens- oder Ehepartnerinnen und -partner unterschiedliche Punkte sammeln. Um die Chancenkarte zu erhalten, müssen mindestens sechs Punkte erreicht werden.

Die Chancenkarte wird für maximal ein Jahr erteilt, wenn der Lebensunterhalt für diese Zeit gesichert werden kann. Sie bietet während des Aufenthalts in Deutschland Möglichkeiten zur Probearbeit oder Nebenbeschäftigung im Umfang von 20 Stunden in der Woche. Wenn man danach keinen anderen Erwerbstitel aus Abschnitt 4 (§§ 18 bis 21 des Aufenthaltsgesetzes) bekommen kann, aber dennoch ein Angebot für eine qualifizierte Beschäftigung hat, kann die Chancenkarte um weitere zwei Jahre verlängert werden.

Westbalkanregelung

Die Westbalkanregelung eröffnet Staatsangehörigen von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien für jede Art von Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen einen Arbeitsmarktzugang in Deutschland. Die Regelung war ursprünglich bis Ende 2023 befristet. Mit der Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird die Westbalkanregelung entfristet. Ab Juni 2024 beträgt das Kontingent jährlich 50.000 Zustimmungen der Bundesagentur für Arbeit.

Was muss ich tun, um in Deutschland als Fachkraft zu arbeiten?

- Anerkennung ausländischer Qualifikationen: Wichtig ist, dass Sie eine anerkannte oder anerkennungsfähige Berufsqualifikation mitbringen. Hierfür müssen Sie mindestens einen staatlichen oder staatlich anerkannten ausländischen Berufsabschluss haben. Um die Anerkennungsfähigkeit des Abschlusses sicherzustellen, verlangen die Bestimmungen des Aufenthaltsgesetzes insbesondere für die Anerkennungspartnerschaft außerdem, dass die Ausbildung mindestens zwei Jahre gedauert hat. In mehreren Fällen müssen Sie die Anerkennung Ihrer ausländischen Qualifikation vor der Einreise nach Deutschland beantragen. In manchen Fällen kann die Antragsstellung zur Berufsanerkennung nach der Einreise nach Deutschland erfolgen. Eine individuelle Beratung zum Anerkennungsverfahren und zur Zuwanderung nach Deutschland erhalten Sie bei der Hotline "Arbeiten und Leben in Deutschland".
- Sprachkenntnisse: Insbesondere für die Einreise zur Suche eines Ausbildungs- oder Studienplatzes, aber auch für bestimmte andere Aufenthalte ist der Nachweis von Sprachkenntnissen erforderlich.
- Ansprechpartner für Visum / Aufenthalt: Befinden Sie sich noch in Ihrem Heimatland, so sind für die Erteilung des notwendigen Visums die deutschen Auslandsvertretungen zuständig.

新技术移民法一目了然

新的《技术移民法》允许接受过职业培训的熟练工人和具有实用专业知识的人更容易移民到德国。

《技术移民法》

新法律将继续并部分扩大针对拥有大学学位的专业人士的现有法规,如欧盟蓝卡。此外,可以使用新的机会卡寻找工作。

新法律由几个部分组成。该法规将从2023年11月开始逐步生效。在这里,您将找到计划创新的初步概述:

2023年11月的新欧盟蓝卡

为了执行指令(欧盟)2021/1883的要求,德国立法者用欧盟蓝卡重新设计并扩大了移民选项:

- 降低工资限额: 欧盟蓝卡在常规和瓶颈职业中的工资门槛大幅降低。未来,养老金保险年度缴款评估限额的45.3%的最低工资(2023年: 39,682.80欧元)将适用于瓶颈职业和年轻专业人士,50%(2023年: 约43,800欧元)将适用于所有其他职业。
- 扩展人群:

职业初学者:获得欧盟蓝卡的机会向更多的人群开放。例如,在过去三年内获得大学学位的外国学者,如果在德国工作时达到养老金保险年度缴款评估限额的45.3%(2023年:39,682.80欧元)的最低工资,则可以获得欧盟蓝卡。这既适用于瓶颈,也适用于常规职业。

IT专家:另一件新事情是,如果IT专家没有大学学位,他们将来可以获得欧盟蓝卡,但可以证明至少三年的可比专业经验。在这种情况下,较低的工资门槛适用于瓶颈职业(年度缴款评估限额的45.3%;2023年:39,682.80欧元)。

扩大瓶颈职业名单:欧盟蓝卡的瓶颈职业名单大幅扩大。除了以前的瓶颈职业(数学、计算机科学、自然科学、工程和人类医学)外,如果满足其他要求,以下职业群体的专家将来也可以获得欧盟蓝卡:

- 货物生产、采矿和建筑以及物流的高管
- 在信息和通信技术领域提供服务的高管
- 提供特殊服务的高管,如儿童保育或医疗保健
- 兽医
- 牙医
- 药剂师
- 学术和可比的护理和产科专业人员
- 学校和课外部门的教师和教育工作者

在这里,较低的工资门槛也适用于瓶颈职业(年度缴款评估限额的45.3%;2023年:39,682.80欧元)。

- 短期和长期流动:对于另一个欧盟成员国颁发的欧盟蓝卡持有人,可以短期和长期流动到德国。在最多90天的逗留期间,来自其他欧盟国家的蓝卡持有人可以来德国并留在这里,以从事与他们的就业直接相关的商业活动。短期逗留不需要联邦就业局的签证或工作许可证。在另一个欧盟国家持有欧盟蓝卡至少停留12个月后,无需签证即可长期移居德国。入境后,必须在移民局申请德国欧盟蓝卡。
- 为持有欧盟蓝卡的人提供便利的家庭团聚:对于已经与家人住在另一个欧盟成员国的欧盟蓝卡持有人来说,家庭团聚是特权。如果这些家庭成员因其国籍而需要签证,他们有权持前成员国签发的居留许可证作为欧盟蓝卡持有人或欧盟蓝卡持有人的家庭成员进入德国,并留在这里,而无需先通过签证程序。在德国签发居留许可时,满足了充足住房的要求(第29条)。Abs. 1 No. 2 AufenthG)和生计安全(§5 Abs.1 No. 1 AufenthG)远离。

自2023年11月起的进一步变化

熟练工人获得居留许可的权利,并解除资格与就业之间的联系

接受过职业培训的专业人员(§ 18a AufenthG)和受过学术培训的专业人员(§ 18b AufenthG)居留许可的两个中心法律基础在两个方面发生了变化:

- 首先,如果满足所有条件,您现在有权获得居留许可。
- 其次,取消了只能根据职业资格传达的资格来工作的限制。因此,如果您拥有合格的职业培训或大学学位,那么在找工作时,您并不局限于与该培训相关的工作。受监管的职业有例外。

雇用专业司机

联邦就业局对雇用来自第三国的专业司机的批准将得到简化。原则上,不再检查所需的欧盟或EEA驾驶执照和基本资格或加速基本资格可用。此外,优先测试将被取消,不再需要语言技能。

自2024年3月起关于就业和认可的条例

承认外国专业资格的居住地

留在德国参加资格措施的可能性将扩大。之前用于实施适应措施的18个月的居留许可(§16 d Abs. 1 AufenthG)现在在首次签发时签发为24个月。可以再延长12个月,最多可停留三年。这给了雇主更大的灵活性。

资格措施期间的二级就业将从每周10小时增加到20小时。因此,未来的技术工人更容易进入劳动力市场。 在德国实施资格措施旨在实现外国专业资格的完全等同。新的《技术移民法》为此引入了两条新的进入路线:

在承认伙伴关系框架内入境和就业:承认伙伴关系可以获得居留许可,以行使合格的就业,并且只有在入境后才进行必要的承认程序。与之前实施资格措施的可能性不同,在这种情况下,在进入之前不需要启动承认程序或存在关于部分等值的决定。签证的签发与未来专家和雇主在入境后申请承认和积极操作程序的义务有关。除了雇佣合同外,承认伙伴关系的基本要求是存在至少两年培训或大学学位的专业资格——两者都必须得到各自培训国家的承认——以及A2级(GER)的德语技能。居留证通常签发一年,可以延长长达三年。

- 根据第16d条第3款(旧)的先前的认可,如果重点是业务实践中的技能,将来将被省略。对部分等价做出决定的人,如果专注于在业务实践中缺乏技能,在德国进行专业认可,有两种选择:他们可以像以前一样在未来进行资格措施(第16d条第1款AufenthG)或作为认可伙伴关系的一部分(第16d第3款新的AufenthG)。
- 入境进行资格分析:应在德国进行资格分析,以根据主管当局确定其外国资格的等效性的认可申请者可以为此获得长达六个月的居留许可。除其他外,先决条件是他们可以证明自己懂德语。通常,至少需要A2级(GER)的德语知识。

雇用专家和工人

• 实践专业经验的特别规定:将扩大具有明显实践专业经验的人员的就业。新法规现在适用于所有行业的所有非监管行业。对具有实际专业经验的人的要求是,他们可以颁发各自培训国家认可的专业或大学学位。对于职业资格,需要至少两年的培训期。作为国家认可的学位的替代方案,在某些情况下,德国海外商会的学位就足够了。此外,需要至少两年的所需专业经验。在德国,不需要正式承认学位。

对于IT专家来说,进一步促进了进入劳动力市场的机会:必要的相关专业经验减少到两年(以前是三年)。仍然不需要职业或大学学位。签证不再需要证明语言技能。

- 来自第三国的护理助理的劳动力市场准入:随着计划的创新,护士的劳动力市场准入得到了来自第三 国的护理助理的法规的补充。所有来自第三国的护理培训低于三年监管专家培训的人都可以受雇于卫 生和护理部门。先决条件是,这些人可以证明在护理部门获得相应的德国职业培训或在德国获得认可 的外国护理资格。
- 在卫生和护理专业培训后求职:在德国完成培训的第三国的护理助理和护理助理应该能够申请居留许可,以便将来找工作。居留证的有效期最长为12个月,如果生计得到进一步保障,最多可延长六个月。
- 来自国外的熟练工人定居许可证:根据§18a、§18b、§18d或§18g AufenthG持有居留许可的外国技术工人,并且尚未在德国完成国内职业培训或学习,将仅在三年(以前为四年)后在德国获得居留许可。此外,欧盟蓝卡持有人获得和解许可证的速度更快:在使用欧盟蓝卡工作27个月后,他们有可能签发,只要有足够的德语知识(B1 GER级别),甚至需要21个月。对于在德国学习或职业培训的毕业生,目前定居许可证的特别规定仍然存在:在持有作为"专家"就业的居留许可两年后(根据§§18a、18b或18d AufenthG),他们可以获得定居许可证。
- 熟练工人家庭团聚的救济:如果配偶或未成年子女搬到德国找某些专家,未来将放弃足够住房的证明。此外,如果配偶或配偶也永久居住在联邦领土上,这些专家也可以带他们的父母,如果他们在1日或之后首次获得居留许可,也可以带他们的姻亲。2024年3月收到。
- 创业奖学金持有者的居留许可:为了成立一家公司,AufenthG第18条第3款所指的专家,如果他们为此目的获得德国科学组织或公共机构的奖学金,他们将来可以获得长达18个月的居留许可。

雇用学生和受训人员

扩大外国学生的就业机会:对于持学生签证在德国学习的第三国国民,中等就业的可能性将扩大。之前的年度工作时间占120个完整或240个半个工作日将提高到140个完整或280个半个工作日。新法规也使学生每周工作长达20小时成为可能。工资金额和就业对象不起作用。将来,当从一开始就参加学习准备措施时,也可以进行二级就业。

- 留下学习地点,寻找工作前景:第三国国民仍然可以进入和留下来申请在德国大学学习。新的是,在 寻找学习地点期间,可以每周工作20小时。
- 寻找学徒的扩展居住选择:第三国国民也可以继续进入,以寻找培训场所。潜在申请人的年龄限制将从25岁提高到35岁,德语技能要求将降低到B1级(GER)。这为更多的第三国国民提供了寻找学徒资格的停留时间。之前最多六个月的停留时间增加到九个月。此外,持有此居留许可的人可以每周从事20小时的次要工作,以及长达两周的试用工作。
- 扩大受训人员的二级就业可能性:未来,所有职业培训都可以每周最多20小时的二级就业。

短期或有就业

法规修正案为第三国国民的短期就业带来了新的可能性,无论其资格如何。一旦联邦就业局(BA)确定以需求为导向的配额(这也可能对某些经济部门或职业群体进行区分),感兴趣的雇主就可以为国外工人申请工作许可证或同意居留许可。在以下的情况下授予此许可:

- 雇主受集体协议的约束,工人根据适用的集体谈判条件受雇,
- 雇主承诺全额支付必要的差旅费,
- 计划就业在12个月内不超过8个月,并且
- 每周工作时间至少为30小时。

从2024年6月开始的进一步创新

介绍求职机会卡

将推出一张求职机会卡。这可以通过两种方式获得:证明外国资格完全等同的第三国国民,因此作为"专家"根据§18第3段《居住法》申请,可以在没有任何其他特殊要求的情况下收到机会卡。所有其他人必须证明外国大学学位、至少两年的专业资格(每个都由国家在培训州承认)或德国海外商会颁发的专业资格。此外,需要简单的德语(A1 GER级)或英语语言技能(B2 GER级)。

如果满足这些先决条件,您可以收集不同的标准积分,例如德国的资格认可、语言技能、专业经验、年龄和对德国的参考以及共同配偶的潜力。为了获得机会卡,必须至少获得六分。

如果这段时间可以确保生计,机会卡最多发放一年。在德国逗留期间,它提供每周20小时的试工或兼职工作的机会。如果您无法从第4条(《居住法》第18至21条)中获得另一个收购所有权,但仍然有合格就业的录用通知,机会卡可以再延长两年。

西巴尔干地区监管

西巴尔干的法规为阿尔巴尼亚、波斯尼亚和黑塞哥维那、科索沃、黑山、北马其顿和塞尔维亚的国民在非监管职业中从事任何类型的就业开放了德国劳动力市场的机会。该法规最初被限制到2023年底。随着技术工人移民进一步发展的法规,西巴尔干的法规是有限的。从2024年6月起,配额将是联邦就业局每年批准的50,000人。

在德国从事专业工作, 我必须做什么

- 承认外国资格:您必须拥有公认或可认可的专业资格。为此,您必须至少拥有一个州或州认可的外国专业资格。为了确保学位的承认,《居留法》的规定,特别是对承认伙伴关系的规定,也要求培训至少持续两年。在某些情况下,您必须在进入德国之前申请承认您的外国资格。在某些情况下,可以在进入德国后申请专业认可。
- 语言技能:特别是,进入寻找培训或学习场所时需要语言技能证明,但某些其他住宿也需要语言技能证明。
- 签证/逗留联系人:如果您仍在本国,德国驻外外交使团负责签发必要的签证。